

## **NIEDERSCHRIFT**

über die Sitzung des Rates  
am Donnerstag, 07. Dezember 2023,  
Kulturschmiede Arnsberg, Apostelstraße 5, 59821 Arnsberg

Beginn: 17:30 Uhr

Ende: 19:32 Uhr

### **Anwesend**

Bürgermeister  
Bittner, Ralf Paul

Babic, Tomislav  
Bach, Elisa  
Baganz, Christina  
Becker, Christine  
Bettsteller, Uwe  
Blume, Peter  
Bordieck, Florian  
Bormann, Elisabeth  
Brandt, Anna Lena  
Dietzel, Frank  
Eickel, Richard  
Falcone, Anna  
Helbing, Peter  
Henkel, Thorsten  
Hieronymus, Margit  
Hillebrand, Christoph  
Hoffmann, Ursula  
Humpe, Klaus  
Hunecke, Jochem  
Hunke, Matthias  
Jerusalem, Nicole  
Dr. Kaiser, Marcel  
Dr. Kempen, Stefan  
Krengel, Chantal  
Kurzius, Matthias  
Nagel, Theo-Josef  
Neuhaus, Frank  
Peters, Michael  
Posta, Andreas  
Prachtel, Markus  
Recksiek, Annika  
Ruhnert, Werner

Rüther, Frank  
Dr. Schäfer, Wolfgang  
Schmidt, Christoph  
Stodollick, Gerd  
Strauß, Otto  
Stüttgen, Gerd  
Towara, Birgit  
Ufer, Dirk  
Verspohl, Verena  
Vollmer-Lentmann, Julia  
Wagner, Daniel  
Dr. Webers, Gerhard  
Wrede, Paul  
Zimmermann, Janis

#### abwesend

Bittner, Martin  
Dieck, Andreas  
Kaiser, Jürgen  
Post, Lars  
Sedlaczek, Andreas  
Werker, Felix

#### Schriftführung

Eckhardt, Kirsten

#### **Aus der Verwaltung**

Baumeister, Annette  
Bellinger, Andreas  
Berting, Lukas  
Blesel, Petra  
Bohland, Andreas  
Eifert, Ramona  
Freitag, Jörg  
Grunenberg, Elmar  
Heseler, Yvonne  
Hilverling, Christopher  
John, Michael  
Kleff, Thorsten  
Minkel, Kirsten  
Röbke, Michaela  
Schäferhoff, Rainer  
Scheffers, Tatjana  
Schmidt, Corinna  
Scholand, Jürgen  
van Putten, Marco  
Volz, Manuela  
Witte, Sebastian

Fachdienstmitarbeiterin 1.6  
Fachdienstleitung 7.3  
Fachdienstmitarbeiter 4.2  
Gleichstellungsbeauftragte  
Geschäftsbereichsleitung 9.3  
Pressesprecherin  
Geschäftsführung Stadtwerke Arnsberg  
Personalratsvorsitzender  
Geschäftsbereichsleitung 5  
Erster Beigeordneter  
Dezernatsleitung 3 und Jugendamtsleitung  
Fachdienstmitarbeiter 9.3  
Fachdienstleitung 2.1  
Dezernatsleitung 4  
Stadtkämmerer  
Stadtmarketingmanagerin  
Fachdienstleitung 8.1  
Referatsleitung 7  
Betriebsleitung Technische Dienste  
Fachdienstleitung 0.5  
Referatsleitung N

## TAGESORDNUNG

## - Übersicht -

1. Feststellung der anwesenden Ratsmitglieder, der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit

---
2. Äußerungen zur Niederschrift über die letzte Ratssitzung vom 21.09.2023

---
3. Personelle Änderungen in städtischen Gremien

---
4. 195/2023  
Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Arnsberg für das Haushaltsjahr 2022 und Entlastung des Bürgermeisters  
Prüfungsbericht der Örtlichen Rechnungsprüfung vom 02.11.2023

---
5. 196/2023  
A. Wirtschaftsplan für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Stadtentwässerung" für das Jahr 2024  
B. Gebührenermittlung (Kalkulation) der Abwassergebühren ab 01.01.2024  
C. 3. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Arnsberg vom 25.03.2022

---
6. 170/2023  
4. Fortschreibung des Bedarfsplanes für den Rettungsdienst im Hochsauerlandkreis gesetzliches Beteiligungsverfahren gem. § 12 Abs.3 Rettungsgesetz NRW (RettG NRW)

---
7. 207/2023  
Gemeinschaftsgräber auf den Friedhöfen Rumbecker Holz, Sunderner Straße und Oeventrop, Anpassung der Friedhofsgebühren

---
8. 164/2023  
Umwandlung von Honorarverträgen in feste Arbeitsverhältnisse

---
9. 168/2023  
Anerkennung des Stadtteils Arnsberg als staatlich anerkannter Erholungsort,  
hier: Beschluss über die Einleitung des Verfahrens

---
10. 183/2023  
Klassenbildung an städt. Grundschulen  
Antrag der städt. kath. Bekenntnisgrundschule Dinschede, Dinscheder Str. 8, 59823 Arnsberg auf Absenkung der Klassengröße auf 24 Schülerinnen und Schüler pro Eingangsklasse

---
11. 161/2023  
Stadtumbaugebiet Hüsten: Änderungen und Ergänzungen des Integrierten Handlungskonzepts vom 05.11.2015

---
12. 205/2023  
Beschluss nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) über die Durchführung von Straßenbaumaßnahmen

---
13. 209/2023  
Abfallwirtschaftskonzept des Hochsauerlandkreises (HSK)

---

14.	Ortsrecht
14.1	198/2023 1. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Arnberg vom 12.12.2005
14.2	184/2023 Änderung der Satzung der Stadt Arnberg über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kinder in familiennaher Tagespflege im Stadtgebiet Arnberg, Einführung der Geschwisterregelung nach § 51 Abs. 4 KiBiz
14.3	191/2023 15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Arnberg vom 09.12.2002
15.	188/2023 Änderung von Schulen gemäß § 81 Schulgesetz NRW Umzug des Sauerland-Hellweg-Kollegs, Teilstandort Unna, innerhalb des Stadtgebietes Unna
16.	171/2023 Fortschreibung des Integrierten Handlungskonzeptes für das Gebiet der Erhaltungssatzung Alt-Arnberg auf Grundlage der neuen Städtebauförderlinie Nordrhein-Westfalen 2023
17.	187/2023 TheaDiPOLIS: Arnberg entwickelt neue Wege der Partizipation zur nachhaltigen Stadtentwicklung mit Förderung durch das BMBF-Projekt "Digitale Kommune"
18.	199/2023 Nationalpark Arnberger Wald - Stellungnahme und Bericht über das weitere Vorgehen
19.	199/2023 1. Ergänzung Nationalpark Arnberger Wald - Stellungnahme und Bericht über das weitere Vorgehen Hier: Beschluss zur Einreichung einer Interessenbekundung
20.	165/2023 Nebeneinkünfte 2022 des Bürgermeisters
21.	206/2023 Anpassung des Gesellschaftsvertrages der neues Freizeitbad Arnberg GmbH und Beschluss über die Planungsvorgabe für ein Lehrschwimmbekenneubau in Alt-Arnberg
22.	208/2023 Kapitalerhöhungsbeschluss verbunden mit einer Satzungsänderung bei der Tarifgemeinschaft Münsterland - Ruhr-Lippe GmbH aufgrund des Beitritts des Kreises Steinfurt

23. Fraktionsanträge

---

23.1 Einzelhaushalt für das Haushaltsjahr 2024  
-Antrag der FDP-Fraktion vom 24.10.2023-

---

23.2 Stadtreinigung/Grünpflege durch Beschäftigte des sozialen Arbeitsmarktes?  
-Prüfantrag der SPD-Fraktion vom 24.10.2023-

---

23.3 Neue Feuerwache und Lehrschwimmbecken in Alt-Arnsberg  
hier: Prüfauftrag an die Verwaltung  
-Antrag der FDP-Fraktion vom 03.11.2023-

---

23.4 Männerberatung entwickeln!  
-Antrag der SPD-Fraktion vom 22.11.2023-

---

23.5 Energiewende-Beispieldorf Holzen - den Menschen vor Ort Vorteile verschaffen  
-Antrag der Fraktion B'90/Die Grünen vom 23.11.2023-

---

23.6 Das Ausschreibungs- und Vergabe-Verfahren nutzen,  
um Holzbau zu einem selbstverständlichen Bestandteil der Angebote zu machen  
-Antrag der Fraktion B'90/Die Grünen vom 23.11.2023-

---

23.7 Resolution für eine Reform der Gemeindefinanzen  
-Antrag der SPD-Fraktion vom 30.11.2023-

---

24. Cyber-Angriff auf die Südwestfalen-IT  
-mündlicher Bericht der Verwaltung zum aktuellen Stand-

---

## I. Öffentlicher Sitzungsteil

### TAGESORDNUNG

#### **1. Feststellung der anwesenden Ratsmitglieder, der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit**

---

Bürgermeister Bittner stellt die anwesenden Ratsmitglieder, die ordnungsgemäß erfolgte Einladung und die Beschlussfähigkeit des Rates fest.

An dieser Stelle wird die Tagesordnung entsprechend der den Ratsmitgliedern vorliegenden Nachtragseinladung um TOP

- 23.7 Resolution für eine Reform der Gemeindefinanzen  
-Antrag der SPD-Fraktion vom 30.11.2023-

sowie um TOP 28 im nichtöffentlichen Sitzungsteil **ergänzt**.

Auf dieser Grundlage wird die Tagesordnung fortgesetzt.

Herr Bittner informiert weiter, dass sich Herr Dr. Kaiser zu TOP 6 und Herr Nagel zu TOP 26 (nichtöffentlicher Sitzungsteil) befangen erklärt hätten.

#### **2. Äußerungen zur Niederschrift über die letzte Ratssitzung vom 21.09.2023**

---

Gegen Form und Inhalt der Niederschrift über die Ratssitzung vom 21.09.2023 werden keine Einwendungen erhoben.

#### **3. Personelle Änderungen in städtischen Gremien**

---

1. Der Rat beschließt folgende personellen Änderungen auf Antrag der **FDP-Fraktion**:

<b>Gremium</b>	<b>Funktion</b>	<b>bisher</b>	<b>neu</b>
Ausschuss für Sicherheit, Ordnung und allgemeine Bürgerdienste	Mitglied	Pennekamp, Reinhard	Pietz, Reinhard
Ausschuss für Nachhaltigkeit, Digitalen Wandel und Stadtgesellschaft	stellv. Mitglied	Daum, Heike	Dukati, Gerhard
BZA Neheim	stellv. Mitglied	Pietz, Reinhard	Scafarti, Daniel

#### **4. 195/2023 Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Arnsberg für das Haushaltsjahr 2022 und Entlastung des Bürgermeisters Prüfungsbericht der Örtlichen Rechnungsprüfung vom 02.11.2023**

---

Zu diesem Tagesordnungspunkt übernimmt Peter Blume die Sitzungsleitung. Er dankt zunächst dem Team der Örtlichen Rechnungsprüfung im Namen des gesamten Rates für die gute und gewissenhafte Arbeit im Hintergrund.

Anschließend informiert Herr Hunke in seiner Funktion als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses über die Sitzung des Ausschusses am 20.11.2023, in der die einzelnen Punkte eingehend diskutiert und der Ausschuss einstimmig den entsprechenden Beschluss gefasst habe.

Frau Verspohl dankt ebenfalls der Örtlichen Rechnungsprüfung für die geleistete Arbeit. Der Prüfungsbericht lese sich grundsätzlich „flüssig“. Es „hake“ jedoch wieder bei den Ermächtigungsübertragungen. Für diese bedürfe es dringend eines Planes. Ihrer Fraktion sei es wichtig, die Ermächtigungsübertragungen von nunmehr 92 Mio. € im Auge zu behalten. Sie hoffe, dass alle Beteiligten hieran gut zusammenarbeiten würden und man so gemeinsam weiterkommen könne.

Herr Bittner betont, dass auch die Verwaltung und er als Bürgermeister das Bestreben hätten, dass die Mittel fließen. Er weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass in den Jahren 2013 bis 2017 die Planungen für Baumaßnahmen bei 72 Mio. € gelegen hätten. Im Vergleichszeitraum 2018 bis 2022 hätte diese schon bei fast 152 Mio. € gelegen. Dies sei ein Anstieg von 80 Mio. € bzw. eine Erhöhung um 110 %. Darüber hinaus seien 85 der insgesamt 102 Maßnahmen an Fördermittel gebunden. Insgesamt seien gegenüber 2013 bis 2017 im Zeitraum 2018 bis 2022 insgesamt 30 % mehr für Investitionen verausgabt worden. Die sei ein Anstieg von über 16 Mio. €.

Auch er dankt der Örtlichen Rechnungsprüfung für die gute geleistete Arbeit. Den Appell von Frau Verspohl nehme er -so Herr Bittner abschließend- dankend an.

SPD-Fraktionsvorsitzender Andreas Posta verweist in diesem Zusammenhang auf die Einladung seiner Fraktion aus der vergangenen Woche, einen sog. Arnsberg-Pakt zu installieren. Das Thema „Ermächtigungsübertragungen“ sei genau richtig, um gemeinsam über eine Prioritätenliste der Maßnahmen zu sprechen. Daher lade er alle Fraktionen ein, in den kommenden Wochen hierzu gemeinsam Überlegungen anzustellen.

Anschließend verliest Herr Blume den Beschluss für den **Rat**, den dieser einstimmig beschließt:

1. Das vom Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Stellungnahme zusammengefasste Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 wird zur Kenntnis genommen. Der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2022 wird gemäß [§ 96 Abs. 1 GO NRW](#) festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 3.353.484,72 € wird gemäß § 96 Abs.1 S. 2 GO NRW mit einem Betrag von 242.899,26 € der allgemeinen Rücklage und in Höhe von 3.110.585,46 € der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Die **Ratsmitglieder** sprechen dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 GO NRW einstimmig die vorbehaltlose Entlastung aus.

Anschließend übernimmt Bürgermeister Ralf Paul Bittner wieder die Sitzungsleitung.

5. **196/2023**
    - A. **Wirtschaftsplan für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Stadtentwässerung" für das Jahr 2024**
    - B. **Gebührenermittlung (Kalkulation) der Abwassergebühren ab 01.01.2024**
    - C. **3. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Arnsberg vom 25.03.2022**
- 

Der Rat beschließt einstimmig:

**A.**

Den Wirtschaftsplan 2024 für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Stadtentwässerung“, gemäß Anlage 2 der Vorlage.

**Wirtschaftsplan  
für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Stadtentwässerung“  
für das Wirtschaftsjahr 2024**

Aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 14 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) in der zurzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit § 9 der Betriebssatzung der Stadt Arnberg für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Stadtentwässerung“ vom 12.12.2005, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Arnberg am xx.12.2023 folgenden Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Stadtentwässerung“ für das Wirtschaftsjahr 2024 festgestellt:

**I.**

Der Wirtschaftsplan, gemäß § 9 der Betriebssatzung der Stadt Arnberg für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Stadtentwässerung“, wird

im **Erfolgsplan** auf

a) Erträge	20.868.587 EUR
b) Aufwendungen	18.903.283 EUR
c) Eigenkapitalverzinsung nach KAG	<b>1.910.304 EUR</b>
d) Jahresgewinn nach HGB	1.965.304 EUR
• Auszahlung an die Eigentümerin	<b>1.910.304 €</b>
• Zuführung Eigenkapitalausstattung	0 €
• Verluste aus Anlagenabgängen (KAG)	55.000 €

und im **Vermögensplan** auf

a) Einnahmen (Verfügbare Mittel)	10.475.854 EUR
b) Ausgaben (Benötigte Mittel)	10.475.854 EUR

festgesetzt.

**II.**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2024 zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplanes erforderlich ist, wird auf  
davon für Umschuldungen  
und für Neuaufnahmen auf  
festgesetzt.

5.299.854 EUR
0 EUR
5.299.854 EUR

**III.**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf  
festgesetzt.

1.480.000 EUR

**IV.**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite die im Wirtschaftsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf  
festgesetzt.

12.000.000 EUR

## V.

Auf den erwarteten Jahresgewinn (Eigenkapitalverzinsung) sind angemessene, vierteljährliche Vorabzuschüttungen an den Haushalt der Stadt Arnberg vorzunehmen.

## B.

### 1. Die folgenden Gebührensätze für die Ableitung von Schmutzwasser:

(Kurzfassung der Kalkulation der Grundgebühr; Anlage 1 Seite 2)

<b>a. Grundgebühr:</b>	<b>2024</b>	<b>2023</b>
	<b>20 %</b>	<b>20 %</b>

Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss in der Größe gemäß nachfolgender Tabelle ab dem 01.01.2024:

Bezeichnung:	maximaler Durchfluss m <sup>3</sup> /h	Grundpreis pro Jahr ab <b>01.01.2024</b>	Vergleich 2023
bis Q3:4 (QN 2,5)	5	<b>41,72 €</b>	41,99 €
bis Q3:10 (QN 6)	12	<b>100,14 €</b>	100,79 €
bis Q3:16 (QN 10)	20	<b>166,90 €</b>	167,98 €
bis Q3:25 (QN 15)	30	<b>250,35 €</b>	251,97 €
bis Q3:63 (QN 40)	80	<b>667,60 €</b>	671,92 €
bis Q3:100 (QN60)	120	<b>1.001,40 €</b>	1.007,88 €
größer Q3:100 (QN60)	> 120	<b>1.668,99 €</b>	1.679,79 €

Die Grundgebühr für einen Wasserzähler mit der Bezeichnung „bis Q3:4 (QN 2,5)“ sinkt um 0,24 €/Jahr oder 0,63 %.

### b. Verbrauchsgebühr

(Kurzfassung der Kalkulation der Verbrauchsgebühr; Anlage 1 Seite 1 der Vorlage)

**Die Schmutzwassergebühr wird aufgrund der vorliegenden Kalkulation gemäß Anlage 1, Seite 1 der Vorlage, neu festgesetzt.**

Die mengenabhängige Verbrauchsgebühr (leitungsgebundene Schmutzwassergebühr):

	<b>2024</b>	Vergleich 2023
--	-------------	----------------

bei Nicht-Ruhrverbandsmitgliedern:	<b>2,95 €/m<sup>3</sup></b>	2,77 €/m <sup>3</sup>
------------------------------------	-----------------------------	-----------------------

bei Ruhrverbandsmitgliedern auf:	<b>1,34 €/m<sup>3</sup></b>	1,32 €/m <sup>3</sup>
----------------------------------	-----------------------------	-----------------------

festgesetzt.

### c. Die Niederschlagswassergebühr wird aufgrund der vorliegenden Kalkulation gemäß Anlage 1, Seite 3 der Vorlage nicht verändert

(Kurzfassung der Kalkulation der Verbrauchsgebühr; Anlage 1, Seite 3 der Vorlage)

	<b>2024</b>	Vergleich 2023
a. private befestigte, kanalabflusswirksame Flächen:	<b>0,78 €/m<sup>2</sup></b>	0,78 €/m <sup>2</sup>

b. private befestigte, kanalabflusswirksame Flächen (Drain-, Sicker- oder Porenpflaster):	<b>0,39 €/m<sup>2</sup></b>	0,39 €/m <sup>2</sup>
---	-----------------------------	-----------------------

c. öffentliche befestigte, kanalabflusswirksame Flächen:	<b>0,89 €/m<sup>2</sup></b>	0,89 €/m <sup>2</sup>
--	-----------------------------	-----------------------

2. **Entsorgungsgebühr** (für Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben)  
(Kurzfassung der Kalkulation der Verbrauchsgebühr; Anlage 1 Seite 4)

Die Entsorgungsgebühr bleibt aufgrund der vorliegenden Kalkulation gemäß Anlage 1, Seite 4 der Vorlage **unverändert**.

pro angeschlossenen Einwohner und Jahr	66,00 €	66,00 €
ertüchtigte Anlagen, je Einwohner und Jahr	33,00 €	33,00 €

C.

**Die 3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Arnsberg vom 25.03.2022, gemäß Anlage 3 der Vorlage.**

**3.Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Arnsberg vom XX.12.2023**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.; (GV. NRW. 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Arnsberg in seiner Sitzung am xx.12.2023 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Arnsberg, zum 01.01.2024 beschlossen:

Artikel 1

**§ 4 Schmutzwassergebühren** Abs. 8. erhält folgende neue Fassung:

- (8) Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser  
ab dem 01.01.2024 2,95 €/m<sup>3</sup>.

Artikel 2

**§ 4 Schmutzwassergebühren** Abs. 8.1 erhält folgende neue Fassung:

- (8.1) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit einem  
Nenndurchfluss  
ab dem 01.01.2024

Bezeichnung:	maximaler Durchfluss m <sup>3</sup> /h	Grundpreis pro Jahr ab 01.01.2024
bis Q3:4 (QN 2,5)	5	41,72 €
bis Q3:10 (QN 6)	12	100,14 €
bis Q3:16 (QN 10)	20	166,90 €
bis Q3:25 (QN 15)	30	250,35 €
bis Q3:63 (QN 40)	80	667,60 €
bis Q3:100 (QN60)	120	1.001,40 €
größer Q3:100 (QN60)	> 120	1.668,99 €

### Artikel 3

**§ 4 Schmutzwassergebühren** Abs. 9 erhält folgende neue Fassung:

- (9) Für die Genossen des Ruhrverbandes beträgt die Gebühr je Kubikmeter Schmutzwasser ab dem 01.01.2024 1,34 € /m<sup>3</sup>.

### Artikel 4

**§ 29 - Inkrafttreten** - erhält folgende neue Fassung:

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

#### 6. 170/2023

##### **4. Fortschreibung des Bedarfsplanes für den Rettungsdienst im Hochsauerlandkreis gesetzliches Beteiligungsverfahren gem. § 12 Abs.3 Rettungsgesetz NRW (RettG NRW)**

---

Herr. Dr. Kaiser erklärt sich für befangen, nimmt an der Beschlussfassung des Punktes nicht teil und begibt sich in den Gästeraum.

Der Rat der Stadt Arnsberg stimmt dem Entwurf der 4. Fortschreibung des Bedarfsplanes für den Rettungsdienst im Hochsauerlandkreis mit Stand vom 23.10.2023 einstimmig zu.

#### 7. 207/2023

##### **Gemeinschaftsgräber auf den Friedhöfen Rumbecker Holz, Sunderner Straße und Oeventrop, Anpassung der Friedhofsgebühren**

---

Der Rat beschließt einstimmig die Anlage von Gemeinschaftsgrabfeldern auf den Friedhöfen Rumbecker Holz, Sunderner Straße und Oeventrop sowie die Anpassung der Friedhofsgebühren um zwei Prozent und die entsprechenden Änderungen der Friedhofs- sowie der Friedhofsgebührensatzung.

#### **Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Arnsberg vom 11.12.2008 Stand: 08.12.2023**

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV.NRW. S. 313) in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 2 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Arnsberg am 07.12.2023 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der der Arnberg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:

- a) Friedhof Bachum, Arnberg-Bachum
- b) Friedhof Bruchhausen, Arnberg-Bruchhausen
- c) Friedhof an der Eichholzstraße, Arnberg
- d) Friedhof Holzen, Arnberg-Holzen
- e) Friedhof an der Möhnestraße, Arnberg-Neheim
- f) Friedhof Müschede, Arnberg-Müschede
- g) Friedhof Niedereimer, Arnberg-Niedereimer
- h) Friedhof Oelinghausen, Arnberg-Oelinghausen
- i) Friedhof Oeventrop, Arnberg-Oeventrop
- j) Friedhof Rumbeck, Arnberg-Rumbeck
- k) Waldfriedhof Rumbecker Holz, Arnberg-Hüsten
- l) Waldfriedhof Sunderner Straße, Arnberg
- m) Friedhof Uentrop, Arnberg-Uentrop
- n) Friedhof Voßwinkel, Arnberg-Voßwinkel

### **§ 2 Friedhofszweck**

- (1) Das Friedhofswesen ist eine nicht rechtsfähige Anstalt der Stadt Arnberg.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten und der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte).
- (3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe, Besinnung und Erholung aufzusuchen.

### **§ 3 Bestattungsbezirke**

Bestattungsbezirke sind nicht gebildet. Die Wahl des Friedhofs ist freigestellt, soweit Grabstätten zur Verfügung stehen.

### **§ 4 Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Arnberg in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Arnsberg auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### **§ 6 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, E-Scootern, ausgenommen Fahrräder, E-Bikes, Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
  - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - h) zu lärmern oder zu lagern,
  - i) Hunde unangeleint mitzuführen.
- (3) Kinder unter sechs Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

### **§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bedürfen Steinmetze, Bildhauer und Bestatter für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibenden zugelassen, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
  - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Die Zusage gewerblicher Betätigung auf den Friedhöfen der Stadt Arnsberg für Gewerbetreibende erfolgt mündlich.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofs, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeit zulassen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen dienstags bis samstags ab 9.00 Uhr. Die letzte Bestattung beginnt dienstags bis freitags spätestens um 15.15 Uhr, samstags spätestens um 11.00 Uhr. Unter Beginn der letzten Bestattung wird die Beendigung der Trauerandacht und der Auszug der Trauergemeinde aus der Friedhofskapelle zum Grab verstanden.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von acht Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens vier Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

#### **§ 9 Särge und Urnen**

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 17 sind die Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.
- (2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und –beigaben, Sargabdichtun-

gen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

### **§ 10 Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

### **§ 11 Ruhezeit, vorzeitige Einebnung**

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, für Leichen von Kindern bis zum vollendeten fünften Lebensjahr 25 Jahre, für Aschen 20 Jahre. Für das Grabkammersystem beträgt die Ruhezeit generell 15 Jahre.

Eine Einebnung vor Ablauf der Ruhezeit ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Antragstellung. Über den Antrag entscheidet die Friedhofsverwaltung.

### **§ 12 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt Arnberg im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Arnberg nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnummernkarte nach § 14 Abs. 1 Satz 2, § 16 Abs. 2 Satz 2, bzw. die Verleihungsurkunde nach § 15 Abs. 5, § 16 Abs. 7 vorzulegen. In den Fällen des § 32 Abs. 2 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 32 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadtverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

## § 12a Haustiere

- (1) In einer bereits belegten Grabstätte können kremierte Haustiere als Grabbeigabe eingebracht werden.
- (2) Die Einbringung muss außerhalb der Öffnungszeiten des betroffenen Friedhofs durchgeführt werden. Eine Trauerzeremonie darf nicht stattfinden. Hinweise auf die Einbringung dürfen nicht an der Grabstätte angebracht werden.

## IV. Grabstätten und Aschenbeisetzungen

### § 13 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten und Aschenstrefelder bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Für die einzelnen Grabstätten werden folgende Flächen festgesetzt:
  - a) Wahlgräber für Erdbestattungen  
2,50m/2,70m x 1,20m/1,25m
  - b) Reihengräber für Erdbestattungen  
2,50m/2,70m x 1,20m/1,25m
  - c) Kindergräber für Erdbestattungen  
1,50m x 0,90m
  - d) Wahlgräber für bis zu vier Urnenbeisetzungen, in Ausnahmefällen auch mehr Urnen  
1,00m x 1,00m
  - e) Reihengräber für Urnenbeisetzungen  
0,90m x 0,90mAufgrund örtlicher Gegebenheiten können die Grabgrößen vom Regemaß abweichen (Nachfrage bei der Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) Rasengrabstätten
  - d) Urnenreihengrabstätten
  - e) Urnenwahlgrabstätten
  - f) Baumgrabstätten für Aschen
  - g) Anonyme Urnenreihengrabstätten
  - h) Ehrengabstätten
  - i) Familienbäume
  - j) Erinnerungsgärten/Urnengemeinschaftsgräber
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### § 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet
  - a) für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten
  - b) für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren zu bestatten. Es ist zudem zulässig, in einer Reihengrabstätte Tot- und Fehlgeburten sowie die aus dem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu bestatten.

- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

### § 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden anlässlich eines Todesfalls verliehen. Es können auf Antrag auch vor Eintritt eines Todesfalls Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten für Erdbestattungen auf besonders ausgewiesenen Friedhofsteilen erworben werden. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechts ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Rasengrabstätten für Erdbestattungen können als Wahlgrabstätten für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) auf den Friedhöfen Oeventrop, Rumbecker Holz und Sunderner Straße erworben werden. In Rasengrabstätten sind nur Erdbestattungen möglich. Die Gestaltung und Pflege der Rasengrabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Um eine ordnungsgemäße Pflege zu gewährleisten, sind auf der Rasenfläche Grabmale, Grabeinfassungen, Kreuze, Fotos, Grablichter sowie Grabschmuck jeglicher Art nicht gestattet. Das Ablegen von Grabschmuck ist nur anlässlich einer Bestattung zulässig. Die Kennzeichnung der Grabstätten erfolgt durch niveaugleich in die Rasenfläche eingelassene Steinplatten, auf denen Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr eingraviert werden. Die Steinplatte wird durch die Friedhofsverwaltung gestellt.
- (3) Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.
- (4) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Während der Ruhefrist darf eine Grabstelle nicht wiederbelegt werden. Unabhängig von einer Erdbestattung können auf jeder Stelle einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen noch bis zu zwei Urnen zusätzlich beigesetzt werden. In Rasengrabstätten sind ausschließlich Erdbestattungen möglich.
- (5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte frühzeitig schriftlich, falls er nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist. Für Wahlgräber auf den geschlossenen Friedhöfen an der Eichholzstraße und an der Möhnestraße gilt folgende Regelung: Die Ruhezeit darf die in der Verleihungsurkunde genannte Nutzungszeit übersteigen. Neue Bestattungsrechte können nicht erworben werden, jedoch können überlebende Ehegatten in dem Wahlgrab bestattet werden. Für die Ruhezeit, welche die Nutzungszeit überschreitet, ist eine Gebühr anteilmäßig für sämtliche Grabstellen des Wahlgrabes entsprechend der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
- (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
  - a) Ehegatten/Ehegattin,
  - b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
  - c) Kinder und Stiefkinder,
  - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) Eltern,
  - f) Geschwister und Stiefgeschwister,
  - g) Auf die nicht unter a) – f) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) – d) und f) – g) wird die älteste Person nutzungsbe-  
rechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Able-  
ben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das  
Nutzungsrecht.

- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem  
Kreis der in Abs. 8 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen  
Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich um-  
schreiben zu lassen.
- (11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu er-  
gangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Ein-  
tritt eines Bestattungsfalls über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und  
der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstät-  
ten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur  
für die gesamte Grabstätte möglich. Für vier- oder mehrstellige Grabstätten, die bis zur  
kommunalen Neuordnung (01.01.1975) auf den sog. Dorffriedhöfen vergeben wurden,  
gilt folgende Regelung:

Das Nutzungsrecht an nicht belegten zusammenhängenden Grabstellen eines vier- oder  
mehrstelligen Wahlgrabs kann jederzeit und unentgeltlich zurückgegeben werden. Der  
Umfang der Rückgabe muss mindestens zwei zusammenhängende Grabstellen umfas-  
sen. Grabstellen, bei denen die Ruhezeit abgelaufen ist, stehen unbelegten Grabstellen  
gleich. In den Fällen, in denen eine Wiederverwendung bzw. Nutzung der zurückgegebe-  
nen Grabstellen seitens der Stadt Arnberg nicht möglich ist, sind die zurückgegebenen  
Grabstellen bis zum Ablauf der Nutzungszeit der gesamten Grabstätte weiterhin vom Nut-  
zungsberechtigten in Stand zu halten. Die Entscheidung über die Möglichkeit einer Wie-  
derverwendung bzw. Nutzung zurückgegebener Grabstellen trifft die Friedhofsverwal-  
tung. Falls die ehemals Nutzungsberechtigten zurückgegebene Grabstellen zu einem  
späteren Zeitpunkt doch belegen wollen, müssen sie das Nutzungsrecht an diesen neu  
erwerben. Gleichzeitig ist das Nutzungsrecht an den vorhandenen Grabstellen so zu ver-  
längern, dass sich ein einheitlicher Ablauf der gesamten Grabstätte ergibt. Evtl. erforderli-  
che Umsetzungen von Grabmälern oder sonstigen baulichen Anlagen im Zuge der Rück-  
gabe von Grabstellen hat der Nutzungsberechtigte aus seine Kosten vorzunehmen.

- (13) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

## **§ 16 Aschenbeisetzungen**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
  - a) Urnenreihengrabstätten,
  - b) Urnenwahlgrabstätten,
  - c) Baumgrabstätten
  - d) Anonymen Urnenreihengrabstätten,
  - e) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Rasengrabstätten und der Reihen-  
grabstätten,
  - f) Familienbaumgrabstätten
  - g) Erinnerungsgärten/Urngemeinschaftsgräbern
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todes-  
fall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die  
Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt. Ein Wiedererwerb des Nutzungs-  
rechts ist nicht möglich. In einer Urnenreihengrabstätte sollen in der Regel nur die Aschen-  
reste eines Verstorbenen beigesetzt werden, jedoch kann mit Genehmigung der Friedhofs-  
verwaltung eine zweite Urne (aber nur Aschenreste von Familienangehörigen) hinzu be-  
stattet werden, wenn die Ruhefrist des betreffenden Urnenreihenfeldes nicht beeinträch-  
tigt wird.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf  
Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren  
Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. In einer Urnenwahlgrab-  
stätte können bis vier Urnen, in Ausnahmefällen auch mehr Urnen, bestattet werden.

- (4) In Baumgrabstätten wird die biologisch abbaubare Urne im Wurzelbereich eines Baumes beigesetzt. Sie können als Wahlgrabstätten erworben und für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Es handelt sich um eine natürliche Waldfläche, die nicht in ihrem Gesamteindruck gestört werden sollte. Grabmale, Grabeinfassungen, Kreuze, Fotos, Grablichter sowie Grabschmuck jeglicher Art sind daher nicht zulässig. Es ist möglich, mit einer kleinen Plakette am Baum die bestattete Person kenntlich zu machen. Die extensive Pflege des Bestattungshains übernimmt der Friedhofsträger; Wege und befestigte Flächen werden nicht angelegt, um den naturnahen Charakter zu bewahren.
- (5) Anonyme Urnenreihengrabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach innerhalb einer Fläche vom 0,50 m mal 0,50 m.
- (6) In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen können auf jeder Grabstelle bis zu zwei Urnen zusätzlich beigesetzt werden. In Rasengrabstätten sind ausschließlich Erdbeisetzungen zulässig.
- (7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

### **§ 16 a Familienbaumgrabstätten**

- (1) Aschenstätten unter Bäumen können in Form von Bestattungsplätzen für Familien (Familienbaum) belegt werden. Sie können auch bereits zu Lebzeiten erworben werden.
- (2) An jedem Baum des Aschenstättenfeldes sind mindestens vier, maximal acht Urnenbaumgrabstätten in Form von Bodenhülsen kreisförmig um den Baum eingerichtet.
- (3) Für die Beisetzung sind nur biologisch abbaubare Urnen zugelassen, Umbettungen der Urnen sind deshalb ausgeschlossen.
- (4) Eine individuelle Grabpflege wie auch die Anbringung von Grabschmuck oder Aufstellung von Grablichtern oder Grabmalen sind nicht zulässig.
- (5) Bei Verlust eines Baumes oder notwendiger Entfernung des Baumes wegen Krankheit oder Schäden wird eine möglichst gleichwertige Ersatzpflanzung vorgenommen.
- (6) Im Übrigen gelten die Vorschriften über Aschenstätten gemäß § 16 entsprechend.

### **§ 17 Aschenbeisetzung ohne Urne**

- (1) Die Asche wird auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofs durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat.
- (2) Dem Friedhofsträger ist vor der Beisetzung der Asche die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen. Am Aschenstreuelfeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und bauliche Anlagen (§§ 22 ff.) sind nicht zulässig.

### **§ 18 Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt Arnshausen.

### **§ 19 Grabstätten im Grabkammersystem**

- (1) Bei den Grabstätten im Grabkammersystem (wiederverwendbare Grabkammern) handelt es sich um Beton-Fertigbaukammern, die aufgrund der besonderen Bauweise verkürzte Ruhezeiten ermöglichen.
- (2) Die Grabstätten im Grabkammersystem werden unterschieden in Reihen- und Wahlgrabstätten.
- (3) Reihengrabstätten im Grabkammersystem werden - soweit verfügbar - generell für die Dauer von 15 Jahren vergeben. Für Reihengrabstätten im Grabkammersystem gelten im

Übrigen die Vorschriften dieser Satzung für Reihengrabstätten für Erdbestattungen sinngemäß.

- (4) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten im Grabkammersystem wird – soweit verfügbar – für die Dauer vom 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Wahlgrabstätten im Grabkammersystem werden zur doppelten Belegung übereinander vergeben. Im Fall einer Zweitbelegung der Grabkammer muss das Nutzungsrecht zur Erlangung der Ruhefrist entsprechend verlängert werden. Für Wahlgrabstätten im Grabkammersystem gelten im Übrigen die Vorschriften dieser Satzung für Wahlgrabstätten für Erdbestattungen sinngemäß.

### **§ 19 a Erinnerungsgärten**

Bei Erinnerungsgärten handelt es sich um gärtnerisch gestaltete Gemeinschaftsgrabfelder für zweistellige Urnenwahlgräber (Pflegegräber).

- (1) Die Pflege der Grabflächen wird durch die Friedhofsverwaltung der Stadt Arnsberg übernommen.
- (2) Die Gestaltung der Erinnerungsgärten obliegt der Stadt Arnsberg. Das Aufstellen von Grabschmuck ist ausschließlich auf hierfür vorgesehen Flächen vor den jeweiligen Gräbern zulässig.
- (3) Grabmale sind in Form einer Basaltstele mit einer Höhe von 0,80 m bis 1,20 m zu setzen. Die Inschrift besteht aus Aluminium-Blockbuchstaben, die Schriftgröße ist dem Text anzupassen. § 24 gilt entsprechend.
- (4) Die Grabstätten werden für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) abgegeben.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 23 und 31) – so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in der Gesamtanlage gewahrt wird.

### **§ 21 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Auf dem Friedhof Rumbecker Holz sind Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Noch zu erschließende Flächen auf dem Friedhof Rumbecker Holz werden nur noch als Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften angelegt.
- (2) Auf allen übrigen Friedhöfen sind ausschließlich Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften vorhanden.

## **VI. Grabmale und bauliche Anlagen**

### **§ 22 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 20 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m – 1,00 m Höhe 0,14 m; ab 1,00 m – 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m. Die Grabmale dürfen folgende Höchstmaße nicht überschreiten:

auf Kindergrabstätten 0,75 m Höhe, 0,40 m Breite  
auf Reihengrabstätten 1,00 m Höhe, 0,55 m Breite  
auf Wahlgrabstätten 1,50 m Höhe

Liegende Grabmale dürfen die Größe von 0,80 x 0,80 m je Wahlgrabstelle und 0,60 x 0,60 m auf Reihengrabstätten nicht überschreiten. Auf Grabstätten im Grabkammersystem dürfen stehende Grabmale die Höhe von 1,20 m und die Breite von 0,80 m nicht überschreiten. Liegende Grabmale dürfen nicht größer als 0,80 x 0,45 m sein. Die Stärke der Grabmale auf Grabstätten im Kammersystem darf 0,25 m nicht überschreiten.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (3) Erd-, Reihen- und Wahlgrabstätten dürfen nicht mit Platten aus Stein, Metall oder anderen Materialien abgedeckt werden, weil aus geologisch-bodenkundlicher Sicht ansonsten nicht sichergestellt ist, dass der Verwesungsprozess innerhalb der Ruhefrist gem. § 11 auch zum Abschluss kommt.

### **§ 23 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
  - a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue, grellweiße und tiefschwarze Grabmale sind nicht zugelassen.
  - b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
    1. Die Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.
    2. Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.
    3. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen; sie dürfen nicht serienmäßig hergestellt sein.
    4. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
    5. Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben.
- (2) Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
- (3) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind stehende Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
  - a) auf Reihengrabstätten: bis 0,30 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche
  - b) auf einstelligen Wahlgrabstätten: bis 0,40 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche
  - c) auf zwei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten: bis 0,50 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche
  - d) auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage bis zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.

Stehende Grabmale aus Naturstein müssen mindestens 0,18 m stark sein.

- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen dürfen liegende Grabmale die Größe von 0,80 m x 0,80 m je Wahlgrabstelle und 0,60 x 0,60 m auf Reihengrabstätten nicht überschreiten. Bei mehrstelligen Grabstätten sind liegende Grabmale in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
  - a) auf Urnenreihengrabstätten nur liegende Grabmale bis 0,20 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche
  - b) auf Urnenwahlgrabstätten bis 0,25 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche
  - c) Auf Urnengrabstätten in besonderer Lage bis zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.

Stehende Grabmale aus Naturstein müssen mindestens 0,30 m stark sein und einen quadratischen Grundriss haben.

- (6) Im Rahmen der Absätze 3 bis 5 kann die Friedhofsverwaltung für die Grabmale Höchst- und Mindestgrößen vorschreiben.
- (7) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung des § 22 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 5 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in

besonderer Lage über die in Abs. 1 bis 6 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

#### **§ 24 Zustimmungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen ist vor Beginn der Ausführung vom Verfügungsberechtigten schriftlich unter Verwendung eines von der Friedhofsverwaltung bereitgehaltenen Vordrucks der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Dies gilt auch für provisorische Grabmale, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Anzeigende hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sind Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Der Anzeige sind in einfacher Ausfertigung beizufügen:
  - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
  - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen ist ebenfalls anzeigepflichtig. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage kann errichtet/verändert werden, sofern die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Anzeige Einwände schriftlich geltend macht.
- (5) Wird das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres seit Eingang der Anzeige errichtet, ist eine erneute Anzeige erforderlich.
- (6) Die nicht anzeigepflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

#### **§ 24 a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit**

- (1) Im Fall von Grabmälern und Grabeinfassungen aus Naturstein ist der Friedhofsverwaltung mit dem Antrag eine Bestätigung darüber, dass das Material aus einem Staat stammt, in dem bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Form von Kinderarbeit verstoßen (Positiv-Liste).
- (2) Alternativ ist die Bestätigung einer anerkannten Zertifizierungsstelle darüber, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind, vorzulegen.

#### **§ 25 Anlieferung**

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vor Beginn der Arbeiten die erfolgte Anzeige nachzuweisen.
- (2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang vom Friedhofspersonal überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

#### **§ 26 Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, kann von der Friedhofsverwaltung bestimmt werden. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach §§ 22 und 23.

### **§ 27 Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmälern, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt Arnsberg ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Stadt Arnsberg bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt Arnsberg im Innenverhältnis, soweit die Stadt Arnsberg nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

### **§ 28 Entfernung**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 27 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten werden die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entfernt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummernkarte oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

## **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 29 Herrichtung und Unterhaltung**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und andauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten

- dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.
  - (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
  - (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.
  - (6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
  - (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
  - (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
  - (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauerbinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abholung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

### **§ 30 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften**

In Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 20 und 29 keinen zusätzlichen Anforderungen.

### **§ 31 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden. Die Friedhofsverwaltung kann für die Gestaltung besondere Vorgaben machen.
- (2) Unzulässig ist
  - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
  - b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder Ähnlichem,
  - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
  - d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.
- (3) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 29 und 20 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen im Einzelfall zulassen.

### **§ 32 Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte oder Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 29 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schrift-

lich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides entfernen.

- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird der Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
  - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
  - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

## **VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern**

### **§ 33 Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 34 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

### **§ 34 Trauerfeier**

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an anderen im Freien vorgesehenen Stellen abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

## **Schlussvorschriften**

### **§ 35 Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten die die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

## **§ 36 Haftung**

- (1) Die Stadt Arnsberg haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Arnsberg nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

## **§ 37 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt Arnsberg verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

## **§ 38 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a) sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt.
  - b) die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 2 missachtet,
  - c) entgegen § 6 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
  - d) als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
  - e) die Verhaltensregeln des § 12 a Abs. 1 und 2 missachtet,
  - f) eine Bestattung entgegen § 8 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
  - g) entgegen § 24 Abs. 1 und 3, § 28 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
  - h) Grabmale entgegen § 26 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 27 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
  - i) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 29 Abs. 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt.
  - j) Grabstätten entgegen § 32 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

## **§ 39 Inkrafttreten**

Diese 5. Änderung der Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Arnsberg tritt am 01.01.2024 in Kraft.

### **Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Arnsberg vom 07.12.2023**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NW S. 313) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 9. Juli 2014 (GV NW S. 405), § 7 der Gemeindeordnung NRW vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Arnsberg am 07.12.2023 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Gebührenpflicht, Gebührentarif**

(1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben, die in einem Gebührentarif festgesetzt sind. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Soweit eine der Leistungen jetzt oder in Zukunft der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Satz zusätzlich zur Gebühr/zum Gebührentarif erhoben.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist, wer

- a) ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte erwirbt,
- b) eine Bestattung in einer Reihengrabstätte oder Wahlgrabstätte in Auftrag gibt,
- c) Einrichtungen der städtischen Friedhöfe benutzt,
- d) eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Fälligkeit**

(1) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

**§ 4**  
**Schlussbestimmungen**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Arnsberg vom 09.12.2021 außer Kraft.

Tarif zur Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Arnberg

I. Bestattungsgebühren	Gebühr in €
1. Erdbestattung in einer Wahlgrabstätte (Abräumen der aufstehenden Pflanzen, Ausheben und Zufüllen des Grabes, Transport und Abräumen der Kränze sowie erstes Herrichten des Grabes)	893,00
1a. - bei einem Sterbealter unter 5 Jahren	455,00
2. Erdbestattung in einer Reihengrabstätte (Ausheben und Zufüllen des Grabes, Transport und Abräumen der Kränze sowie erstes Herrichten des Grabes)	802,00
2a. - bei einem Sterbealter unter 5 Jahren	455,00
3. Beisetzung einer standesamtlich meldepflichtigen Totgeburt/einer Fehlgeburt/einer Leibesfrucht aus Schwangerschaftsabbruch	106,00
4. Erdbestattung in einer Wahlgrabstätte im Grabkammersystem	285,00
5. Zweitbelegung in einer Wahlgrabstätte im Grabkammersystem	525,00
6. Erdbestattung in einer Rasengrabstätte	802,00
7. Erdbestattung in einer Reihengrabstätte im Grabkammersystem	270,00
8. Urnenbeisetzung in einer Wahlgrabstätte (einschließlich Abräumen der aufstehenden Pflanzen, Ausheben und Zufüllen des Grabes, Transport und Abräumen der Kränze sowie erstes Herrichten des Grabes)	202,00
9. Urnenbeisetzung in einer Urnenreihengrabstätte (Ausheben und Zufüllen des Grabes, Transport und Abräumen der Kränze sowie erstes Herrichten des Grabes)	160,00
10. Urnenbeisetzung in einer Wahlgrabstätte im Grabkammersystem	198,00
11. Verstreuen einer Asche auf Aschenstreufeld	104,00
12. Urnenbeisetzung in einer Baumgrabstätte	186,00
13. Urnenbeisetzung anonym	201,00

**II. Nutzungsrechtsgebühren für Wahlgrabstätten und Zuweisungsgebühren für Reihengrabstätten**

**a) Wahlgrabstätten**

1. Grabstätte für Erdbestattungen je Grabstelle	2.340,00
2. Rasengrabstätte für Erdbestattungen je Grabstelle	3.140,00
3. Grabstätte für Urnenbeisetzungen (für bis zu vier Urnenbeisetzungen, in Ausnahmefällen auch mehr Urnen)	2.340,00
4. Grabstätte für Urnenbeisetzungen im Baumgrab je Grabstelle	1.316,00
5. Grabstätte für Urnenbeisetzungen im Baumgrab (Familienbaum mit vier Grabstellen)	5.261,00
6. Pflegegrab für Urnenbeisetzungen (für zwei Urnen)	4.420,00

**Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes zur Erlangung der Ruhefrist je Verlängerungsjahr**

1. Erdwahlgrabstätte, für jede Grabstelle	94,00
2. Grabstätte im Grabkammersystem	187,00
3. Rasengrabstätte, für jede Grabstelle	94,00
4. Urnenwahlgrabstätte (4 Stellen)	66,00
5. Baumgrabstätte, für jede Grabstelle	58,00
6. Baumgrabstätte „Familienbaum“ (4 Stellen)	234,00
7. Pflegegrab für Urnenbeisetzungen (für zwei Urnen)	198,00

**b) Reihengrabstätten**

1. Grabstätte für eine Erdbestattung	2.056,00
1a. bei einem Sterbealter unter 5 Jahren	997,00
2. Grabstätte für Urnenbeisetzung	1.449,00
3. Aschenstreufeld	316,00
4. anonymes Urnengrab	702,00

**III. Gebühren für die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen**

1. Benutzen der Friedhofskapelle

Friedhof Rumbecker Holz	210,00
Friedhof Voßwinkel	210,00
Friedhof Sunderner Straße	210,00
Friedhof Bruchhausen	159,00
Friedhof Möhnestraße	159,00

2. Benutzen der Leichenhalle

Friedhof Rumbecker Holz je Tag	61,00
Friedhof Voßwinkel je Tag	61,00
Friedhof Sunderner Straße je Tag	61,00

**IV. Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen**

1. Ausgraben und Wiederbeisetzen eines Erdbestatteten innerhalb desselben oder eines anderen städtischen Friedhofes	1.826,00
1a. bei einem Sterbealter unter 5 Jahren	1.533,00
2. Ausgraben eines Erdbestatteten zum Zweck der Beisetzung auf einem nichtstädtischen Friedhof	1.596,00
2a. bei einem Sterbealter unter 5 Jahren	1.377,00
3. Ausgraben und Wiederbeisetzen einer Urne innerhalb desselben oder eines anderen städt. Friedhofes	581,00
4. Ausgraben einer Urne zum Zweck der Beisetzung auf einem nichtstädtischen Friedhof	553,00

In den Gebühren zu den Punkten 1-4 sind alle entstehenden Kosten für Ersatzsärge, Versetzung von Denkmälern, Beseitigung von Beschädigungen und dergl. nicht enthalten. Diese Kosten sind vom Veranlasser zu tragen.

<b>V.</b>	<b>Sonstige Gebühren</b>	<b>Gebühr €</b>
1.	Aufbewahrung einer Urne je Monat	44,00
2.	Zweitausfertigung einer Erwerbsurkunde	58,00
3.	Umschreibung von Nutzungsrechten	141,00
4.	Ausleihen des Aschestreugerätes pro Bestattung	54,00
5.	Vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhefrist und Einebnung der Grabstätte	118,00
	zuzüglich je m <sup>2</sup> Grabfläche/Jahr	8,20
	zuzüglich Entfernung stehendes Grabmal	181,00
	zuzüglich Entfernung liegendes Grabmal	120,00
5.	Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen Werden entsprechend dem Aufwand berechnet	
6.	Grabbeigabe kremierter Haustiere	151,00

**8. 164/2023  
Umwandlung von Honorarverträgen in feste Arbeitsverhältnisse**

---

Der Rat nimmt die vorliegende Berichtsvorlage zur Kenntnis.

**9. 168/2023  
Anerkennung des Stadtteils Arnsberg als staatlich anerkannter Erholungsort,  
hier: Beschluss über die Einleitung des Verfahrens**

---

Frau Baumeister erläutert das weitere Verfahren, sollte der Rat heute einen entsprechenden Beschluss fassen. Danach würde nach einer Sichtung der Antragsunterlagen eine von der Bezirksregierung durchgeführte Bereisung durchgeführt, an der u.a. Vertreter:innen des Städte- und Gemeindebundes NRW und des Heilbäderverbandes teilnehmen. Am Ende der Bereisung werde die Kommission eine Empfehlung für oder gegen eine Anerkennung des Stadtteils Arnsberg als staatlich anerkannter Erholungsort an die Bezirksregierung Arnsberg aussprechen. Sie hoffe auf das Prädikat „Erholungsort“, das einen positiven Effekt für die Gesamtstadt haben werde.

Mit diesen Informationen beschließt der Rat einstimmig, das Verfahren zur Anerkennung des Stadtteils Arnsberg als Erholungsort gemäß § 17 KOG NRW einzuleiten.

**10. 183/2023  
Klassenbildung an städt. Grundschulen  
Antrag der städt. kath. Bekenntnisgrundschule Dinschede, Dinscheder Str. 8, 59823 Arnsberg auf Absenkung der Klassengröße auf 24 Schülerinnen und Schüler pro Eingangsklasse**

---

Entsprechend den Ergebnissen der vorangegangenen Gremien stellt Herr Bittner den Alternativvorschlag 2 zur Abstimmung.

Der Rat beschließt sodann einstimmig:

Dem Antrag der städt. Kath. Bekenntnisgrundschule Dinschede, die maximale Klassengröße der Eingangsklassen für das Schuljahr 2024/2025 auf 24 Schülerinnen und Schüler mit Festlegung vor dem Zeitpunkt der Anmeldung der Schulanfänger zu begrenzen, wird nicht entsprochen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Antrag nach Vorliegen der Anmeldeergebnisse für das Schuljahr 2024/2025 zu prüfen und auf Grund der tatsächlichen Gegebenheiten zu entscheiden.

**11. 161/2023  
Stadtumbaugebiet Hüsten: Änderungen und Ergänzungen des Integrierten Handlungskonzepts vom 05.11.2015**

---

Der Rat der Stadt Arnsberg beschließt einstimmig

1. die Änderungen und Ergänzungen des Integrierten Handlungskonzeptes für das Stadtumbaugebiet Hüsten (InHK) gem. der rechten Spalte (Stand September 2023) der Synopse zum InHK (Anlage 2 der Vorlage)
2. die Verwaltung mit der Ausarbeitung und Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel zu betrauen und über den Sachstand und Änderungen in politischen Gremien zu berichten.

**12. 205/2023  
Beschluss nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) über die Durchführung  
von Straßenbaumaßnahmen**

---

Herr Bittner informiert zunächst über ein Anlieger:innenschreiben zu Pkt. 4 „Damaschkeweg“ des vorliegenden Beschlusses, das als Anregung nach § 24 GO NW gewertet werde. Aufgrund des Antrags schlage er vor, den Beschluss ohne Pkt. 4 „Damaschkeweg“ heute zu beschließen.

Herr Bohland bittet den Rat, auch für die Damaschkestraße heute einen grundsätzlich positiven Beschluss zu fassen mit dem Vorbehalt, die Planung noch im BZA Neheim und im Planungs- und Bauausschuss vorzustellen und die Durchführung beschließen zu lassen, um dem Anlieger:innen schreiben Rechnung zu tragen.

Er begründet dies damit, dass die Gesamtmaßnahme dringend durchgeführt werden müsse mit der Erneuerung der gesamten Infrastrukturleitungen, die provisorische Zuwegung zudem unstrittig sei und diese wegen Fällen von Bäumen und Hecken vor dem 1. März fertiggestellt werden müsse. Die Gesamtmaßnahme dauere außerdem bis weit in das Jahr 2025 und erst dann sei die Herstellung des Weges vakant. Als letzten Grund führt Herr Bohland an, dass der Umfang einer möglichen Änderung der Ausführung im Vergleich zur Gesamtmaßnahme unwesentlich sei (100 m<sup>2</sup> zu fast 2.000 m<sup>2</sup>).

Herr Bittner schlägt daraufhin vor, dass das Anliegen der Anlieger:innen -wie eingangs erwähnt- als Anregung nach § 24 GO NW gewertet werde und er daher aufgrund der Ausführungen von Herrn Bohland anrege, den Beschluss heute generell zu fassen mit der Änderung, den Kern des Antrags an den BZA Neheim und den Planungs- und Bauausschuss zu verweisen.

Herr Babic teilt u.a. mit, dass bei den Planungen nicht berücksichtigt worden sei, wie viele Kinder im genannten Bereich die Straße nutzen würden. Dies müsse jedoch bei den Planungen unbedingt berücksichtigt werden

Herr Blume äußert, dass der vorgeschlagene Verfahrensweg grundsätzlich gut sei. Es sei dabei wichtig, alle Punkte darzustellen, auch mit den Konsequenzen, sollte der Weg nicht ausgebaut werden. Den Vorschlag, heute den grundsätzlichen Beschluss zu fassen und die Teilmaßnahme an den BZA Neheim und den Planungs- und Bauausschuss zu verweisen, trage er mit.

Herr Babic erklärt sich für befangen und nimmt an der Abstimmung nicht teil.  
Es folgt die Abstimmung über den geänderten Beschlussvorschlag (Ausbau „Damaschkeweg“ wird entsprechend des vorliegenden Antrags nachbereitet mit Darstellung der Vor- und Nachteile . Eine Beratung erfolgt im BZA Neheim, der Beschluss im Planungs- und Bauausschuss).

- I. Der Rat nimmt die Ergebnisse der Anliegerversammlungen zur Kenntnis
- II. Der Rat beschließt die Durchführung der Straßenbaumaßnahmen (Anlagen 2-7 der Vorlage)
  1. „Hohlweg“ von St.-Hubertus-Platz bis Kronenstraße
  2. „Auf der Ümcke“ von Auf der Ümcke 1b bis Hohlweg 18
  3. „Haddoweg“
  4. „Damaschkestraße“ (mit der o.g. Ergänzung – Verweis der Teilmaßnahme an den BZA Neheim zur Beratung und den Planungs- und Bauausschuss zur Beschlussfassung)
  5. „Burgstraße“ von Fresekenhof bis Gransauplatz
  6. „Von-Eichendorff-Straße“

7. „Auf der Egge“

8. „An den Eichen“

### **13. 209/2023 Abfallwirtschaftskonzept des Hochsauerlandkreises (HSK)**

---

Herr Stüttgen weist darauf hin, dass eine Tonne Hausmüll derzeit 234 € und ab dem kommenden Jahr 258 € koste. Im Vergleich dazu hätten die Kosten pro Tonne Gewerbemüll lediglich bei durchschnittlich 43 € gelegen. Damit sei Hausmüll 6 x mal so teuer wie Gewerbemüll. Dieser komme darüber hinaus nicht immer aus dem Hochsauerlandkreis, müsse jedoch von den Bürger:innen hier vor Ort finanziert werden. Er halte dies ökologisch und fiskalisch für einen Skandal und werde der Vorlage daher nicht zustimmen.

Bei 7 Nein-Stimmen (Herr Stüttgen, Fraktion B´90/Die Grünen) und 2 Enthaltungen (Herr Nagel und Herr Helbing) fasst der Rat nachfolgenden Beschluss:

Gegen das Abfallwirtschaftskonzept 2023 des Hochsauerlandkreises werden keine Bedenken vorgebracht. Es wird aber angeregt, das auf dem Arnsberger Wertstoffbrühof gesammelte Altholz zukünftig von der Andienungspflicht auszunehmen und eine separate Verwertung zu gestatten.

### **14. Ortsrecht**

---

#### **14.1 198/2023 1. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Arnsberg vom 12.12.2005**

---

Der Rat beschließt einstimmig die:

1. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Arnsberg vom 12.12.2005

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.12.2022 (GV. NRW. 2022, S. 1063), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 38 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.; (GV. NRW. 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- hat der Rat der Stadt Arnsberg in seiner Sitzung am 07.12.2023 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Arnsberg vom 12.12.2005 zum 01.01.2024 beschlossen:

## Artikel 1

### § 5 Entstehung der Beitragspflicht, erhält folgende neue Fassung:

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist.

## Artikel 2

### § 9 – Inkrafttreten, erhält folgende neue Fassung:

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

#### 14.2 184/2023

#### **Änderung der Satzung der Stadt Arnsberg über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kinder in familiennaher Tagespflege im Stadtgebiet Arnsberg, Einführung der Geschwisterregelung nach § 51 Abs. 4 KiBiz**

---

Der Rat der Stadt Arnsberg beschließt einstimmig die in Anlage 2 der Vorlage vorgeschlagene Anpassung der Satzung der Stadt Arnsberg über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kinder in familiennaher Tagespflege im Stadtgebiet Arnsberg. Der Elternbeitrag bei einer Beitragsbefreiung nach § 50 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz NRW (letztes und vorletztes Kindergartenjahr vor der Einschulung) für Geschwisterkinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung (Ü-3-Bereich) soll ebenfalls nicht gefordert werden. Der Beitrag für Geschwisterkinder unter drei Jahren soll sich um 50 % ermäßigen.

#### 14.3 191/2023

#### **15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Arnsberg vom 09.12.2002**

---

Der Rat beschließt einstimmig:

1. die 15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Arnsberg vom 09.12.2002,

15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 09.12.2002

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Arnsberg in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende 15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 09.12.2002 beschlossen:

## Artikel 1

§ 6 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

- (4) Bei der Reinigung der Fahrbahn oder Fußgängerstraße beträgt die Benutzungsgebühr (ausgenommen Winterwartungsgebühr) jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 und 3), wenn das Grundstück bei

		einmaliger	zweimaliger	vier- und mehrmaliger
		wöchentlicher Reinigung in €/m		
1.	durch eine Straße erschlossen wird, die dem Anliegerverkehr dient	1,80	-	-
2.	durch eine Straße erschlossen wird, die dem innerörtlichen Verkehr dient	1,62	2,43	-
3.	durch eine Straße erschlossen wird, die dem überörtlichen Verkehr dient	1,44	2,16	-
4.	durch eine Fußgängerstraße erschlossen wird, die			
	a) dem Anliegerverkehr dient	-	-	6,30
	b) dem innerörtlichen Verkehr dient	-	-	5,67

### Artikel 1

§ 6 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

- (6) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Diese richtet sich nach der grundsätzlichen Rangfolge der Winterdienstausführung. In den Straßen, die der Gebührenstufe 1 zugeordnet sind, wird der Winterdienst im Rahmen der Streupläne unter Berücksichtigung zeitlicher, personeller, technischer und wirtschaftlicher Kapazitäten grundsätzlich vorrangig ausgeführt.

Die Gebührenstufe 2 umfasst die Straßen, in denen der Winterdienst nach Abschluss des Winterdienstes in den Straßen der Gebührenstufe 1 oder bei extremen Witterungsverhältnissen oder besonderen Erfordernissen durchgeführt wird.

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter beträgt jährlich:

- in Gebührenstufe 1: 0,52 Euro
- in Gebührenstufe 2: 0,39 Euro.

### Artikel 3

Das **Straßenverzeichnis der Stadt Arnsberg** als Bestandteil der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Arnsberg wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

### Straßenverzeichnis der Stadt Arnsberg

gültig ab 01.01.2024

gemäß § 2 Abs. 1 Bestandteil der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Arnsberg vom 09.12.2002

Reinigung der Fahrbahn durch die Anlieger (§ 2 Abs. 1)	Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt; Straßenart und Anzahl der wöchentlichen Reinigungen (§ 6 Abs. 5)			Winterdienst durch die Stadt	
	Straßen mit Anliegerverkehr	Straßen mit innerörtl. Verkehr	Straßen mit überörtl. Verkehr	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2

<b>Ortsteil Arnsberg</b>						
Bodelschwinghstraße - ohne den privaten Straßenteil zu den H-Nrn. 34 bis 44	X				X	
Hammerweide - bis Wendehammer bei den H-Nrn. 38 und 39			1 x		X	
Triftstraße	wird	gelöscht				
<b>Ortsteil Herdringen</b>						
An der Freilichtbühne - von Stumpfstr. bis südliche Grenze Flur 3, Flurst. 715	X				X	
<b>Ortsteil Hüsten</b>						
Claudiusweg	wird	gelöscht				
Gerhart-Hauptmann-Weg	wird	gelöscht				
<b>Ortsteil Niedereimer</b>						
Dieselstraße - ohne den privaten Stichweg zu den H-Nrn. 7, 7a und 7b			1 x		X	
<b>Ortsteil Rumbeck</b>						
Triftstraße – bis H-Nr. 54 bzw. 55 (s. auch Ortsteil Arnsberg)	wird	gelöscht				

## Artikel 2

§ 11 „Inkrafttreten“ erhält folgende neue Fassung:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

- die Kalkulationen der Straßenreinigungsgebühren und der Winterdienstgebühren für das Wirtschaftsjahr 2024.

**15. 188/2023**  
**Anderung von Schulen gemäß § 81 Schulgesetz NRW**  
**Umzug des Sauerland-Hellweg-Kollegs, Teilstandort Unna, innerhalb des Stadtgebietes Unna**

---

Der Rat fasst einstimmig nachfolgenden Beschluss:

Dem Umzug des Sauerland-Hellweg-Kollegs, Teilstandort Unna, in den Bildungscampus Königsborn, Döbelner Straße 3 in 59425 Unna, wird entsprochen.

**16. 171/2023**  
**Fortschreibung des Integrierten Handlungskonzeptes für das Gebiet der Erhaltungssatzung Alt-Arnsberg auf Grundlage der neuen Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen 2023**

---

Frau Rübke informiert, dass im BZA Arnsberg und im Planungs- und Bauausschuss in ihren letzten Sitzungen schriftlich über das Thema informiert worden seien, da zu diesem Zeitpunkt das heute zu beschließende Konzept noch in der Bearbeitung gewesen sei. Sie erläutert anschließend die wesentlichen Anpassungen der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung, die Vereinfachungen, aber auch neue Verfahrensanforderungen mit sich bringe. Sie schildert anschließend die geplante Antragstellung für das Gebiet Alt-Arnsberg, das aufgrund der Größe in zwei Förderbereiche aufgeteilt werde. Der erste Antrag sei für den Bereich entlang der Achse „Historie und Kultur“ gestellt worden. Man könne für den zweiten Bereich zu gegebener Zeit einen weiteren Antrag stellen.

Mit diesen ergänzenden Ausführungen beschließt der Rat einstimmig,

1. das Integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK, Stand November 2023) als Zusammenfassung des Integrierten Handlungskonzeptes (InHK, 2019).
2. die Verwaltung mit der Ausarbeitung und Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel zu betrauen und sie zu beauftragen, über Sachstand und Änderungen in den politischen Gremien zu berichten.

Weiterhin nimmt der Rat zur Kenntnis, dass

- das ISEK als Grundlage für die Beantragung von Fördermitteln dient und
- die Gesamtmaßnahme auf zwei Förderbereiche aufgeteilt wird sowie
- zunächst der Fokus auf die 1. Beantragungsstufe im Kernbereich entlang der Achse „Historie und Kultur“ gelegt wird.

**17. 187/2023**  
**TheaDiPOLIS: Arnsberg entwickelt neue Wege der Partizipation zur nachhaltigen Stadtentwicklung mit Förderung durch das BMBF-Projekt "Digitale Kommune"**

---

Frau von Kuczowski skizziert den Inhalt der Vorlage. Sie freue sich, dass die Verwaltung für ihre Bewerbung Mitte Oktober den Zuschlag erhalten habe. Über einen Zeitraum von drei Jahren könne man nun die neuen Methoden erproben. Das Projekt diene auch der Verankerung der Ethischen Leitlinien und diene als Anstoß für den Aufbau einer Klimaallianz zur Realisierung des „fahrplan klimaneutrales #arnsberg2030“. Sie schildert anschließend die konkrete Projektumsetzung. Mit dem Projekt wolle man Neues versuchen. Sie erhoffe sich -so Frau von Kuczowski abschließend-, dass man hieraus methodische und inhaltliche Impulse gewinnen könne.

Der Rat nimmt die Berichtsvorlage zur Kenntnis.

**18. 199/2023**  
**Nationalpark Arnsberger Wald - Stellungnahme und Bericht über das weitere Vorgehen**

---

**19. 199/2023 1. Ergänzung**  
**Nationalpark Arnsberger Wald - Stellungnahme und Bericht über das weitere Vorgehen**  
**Hier: Beschluss zur Einreichung einer Interessenbekundung**

---

Herr Bittner teilt mit, dass die Verwaltung angesichts der Beratung im Haupt- und Finanzausschuss in der vergangenen Woche, in dem das Bedürfnis nach Beteiligung der betroffenen Bezirksausschüsse, aber auch die Meinung, dass Arnsberg als Kommune nicht antragsberechtigt sei und daher das Interessenbekundungsverfahren nicht weiter verfolgt werden sollte, deutlich geworden sei, einen Verfahrensvorschlag machen werde.

Der HSK werde morgen in seiner Kreistagsitzung über das Thema beraten. Nach seiner Kenntnis werde sich das Gremium gegen die Einreichung einer Interessenbekundung aussprechen. Wenn dies -so Herr Bittner- tatsächlich der Fall wäre, wäre die heutige Beschlussfassung obsolet. Gleichwohl könne man heute den Beschluss fassen, dass sollte sich der Kreistag wider Erwarten für die Einreichung einer Interessenbekundung aussprechen, die Verwaltung im ersten Sitzungslauf zunächst die betroffenen Bezirksausschüsse im Rahmen einer gemeinsamen oder aber in den jeweiligen regulären Sitzungen beteiligen und anschließend einen Beschluss im Rat fassen werde. Sollte sich der Kreistag jedoch gegen ein Interessenbekundungsverfahren aussprechen, werde vorgeschlagen, von einer weiteren Beratung in den betroffenen Bezirksausschüssen und einer Beschlussfassung im Rat abzusehen und das Thema zunächst nicht weiter zu verfolgen.

Der Rat stimmt diesem Verfahrensvorschlag bei einer Gegenstimme zu.

**20. 165/2023**  
**Nebeneinkünfte 2022 des Bürgermeisters**

---

Der Rat nimmt die Berichtsvorlage zur Kenntnis.

**21. 206/2023**  
**Anpassung des Gesellschaftsvertrages der neues Freizeitbad Arnsberg GmbH und Beschluss über die Planungsvorgabe für ein Lehrschwimmbeckenneubau in Alt-Arnsberg**

---

Herr Bittner geht zunächst auf das Beratungsergebnis des Haupt- und Finanzausschusses ein, der nur Pkt. 1 des Beschlussvorschlags dem Rat empfohlen und die Verwaltung um weitere Informationen bezügl. Pkt. 2 (Aussagen zur Energieversorgung und Stellungnahme/Einschätzung der Bezirksregierung bezüglich der Rückzahlung von Fördermitteln Campus Eichholz) gebeten habe. Beides läge den Ratsmitgliedern zwischenzeitlich vor, so dass er davon ausgehe, dass eine Abstimmung über den gesamten Beschluss heute möglich sei.

FDP-Fraktionsvorsitzender Daniel Wagner äußert, dass „nichts so beständig sei, wie die Debatten im Rat bezüglich der Lehrschwimmbecken“. Er beantrage weiterhin im Namen seiner Fraktion getrennte Abstimmung über die Punkte 1. und 2. des Beschlussvorschlags. Pkt. 2 solle erst dann zur Abstimmung kommen, wenn auch der Haushalt beschlossen werde. Weiter äußert er Kritik an der Vorlage – zum einen, da seiner Auffassung nach der Standort „Auf der Alm“ nicht der zentralste sei. Daher bitte seine Fraktion entsprechend vorliegendem Antrag, andere Standorte zu wählen. Zum anderen sei der finanzielle Aspekt ein weiterer Kritikpunkt. In der Haushaltssituation, in der sich die Stadt aktuell befinde, könne man heute nicht beschließen, rd. 1 Mio. € mehr auszugeben für ein Lehrschwimmbecken. Daher sollte ein Beschluss erst dann gefasst werden, wenn sämtliche Fakten zur Verfügung stehen würden und man den Bürger:innen alles erklären könne.

Grünen-Fraktionssprecherin Verena Verspohl dankt anschließend Herrn Löhr und der Verwaltung für den guten Vorschlag, mit dem man einen „riesen Sprung“ mache. Ihre Fraktion unterstütze die Planungen und spreche sich gemeinsam mit der CDU-Fraktion für den Standort „Auf der Alm“ aus. Die

Fraktion B 90/Die Grünen habe auch den Standort Campus Eichholz für geeignet erachtet, angesichts der nachgereichten Zahlen und der pragmatischen Lösung für den neuen Standort könne man nun jedoch dem vorliegenden Beschlussvorschlag zustimmen. Sie wolle aber auch die Gelegenheit nutzen und einen Debattenanstoß machen – Arnsberg habe mehrere Kerne -u.a. Bahnhof, Steinweg. Deshalb rege sie an, ein Shuttle-System (Hop on-hop off), autonomes Fahrprojekt mitzudenken.

CDU-Fraktionsvorsitzender Jochem Hunecke äußert, dass er den Hinweis von Herrn Wagner bezügl. der städtischen Finanzsituation ernst nehme, seine Fraktion dennoch einen Beschluss für dringend notwendig halte. Das LSB Sauerstraße habe man mehr als 50 Jahre in Betrieb halten können. Das Becken sei aber nun marode, so dass davon auszugehen sei, dass eine Sanierung des Standorts Sauerstraße um ein vielfaches teurer sei. Die Fragen seiner Fraktion bezüglich der Rückzahlung von Fördermitteln und der Energieversorgung seien gut erklärt worden und so unterstütze die CDU-Fraktion nunmehr den Beschlussvorschlag ebenso wie die Anregung von Frau Verspohl, intelligente Transportsysteme mitzudenken, die die Bürger:innen entsprechend von A nach B bringen könnten. Zudem werde mit dem heutigen Beschluss Druck vom NASS genommen.

Stellv. SPD-Fraktionsvorsitzende Anna Lena Brandt betont, dass hätte sich der Rat seinerzeit für eine andere Variante entschieden, man heute finanziell deutlich besser da stehen würde. Der Bedarf der Vereine an Wasserflächen sei groß und so werde ihre Fraktion dem Beschluss zustimmen.

Zum Abschluss der Diskussion bezieht Herr Bittner Stellung. Mit der vorliegenden Vorlage könne nach einem langen Prozess, den Rat und Verwaltung hinter sich hätten, heute ein Beschluss gefasst werden, mit dem schnell notwendige Wasserflächen zur Verfügung gestellt werden könnten. Er halte den Weg für gut und richtig und danke Herrn Löhr für seine Bereitschaft, die Bäderfrage mit anzugehen. Ohne seine Unterstützung wäre man heute noch nicht da, wo man mit der Vorlage nun stehe. Er bedanke sich ausdrücklich bei den Fraktionen für die konstruktive Zusammenarbeit. Die finanziellen Belastungen, die die Vorlage mit sich bringe, seien natürlich da. Dennoch habe man unter den gegebenen Umständen die günstigste Lösung gewählt. Die Verwaltung werde zudem prüfen, ob der DLRG eine Garage zur Verfügung gestellt werden könne. Darüber hinaus unterstütze er den Vorschlag von Frau Verspohl für ein Mobilitätskonzept. Man werde diese Anregung auf jeden Fall aufnehmen.

Es folgt die getrennte Abstimmung zunächst über **Pkt. 1** des Beschlussvorschlags.

Der Rat beschließt einstimmig:

1. Die Gremienvertreter werden vom Rat beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Neues Freizeitbad Arnsberg GmbH nachfolgende Anpassung des Gesellschaftsvertrages zeitnah umzusetzen:

§ 2 Abs. 1 bisher:

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Unterhaltung und der Betrieb des Neues Freizeitbades Arnsberg.

§ 2 Abs. 1 neu:

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist

1.1 die Unterhaltung und der Betrieb des Neues Freizeitbades Arnsberg.

1.2 die Planung, der Bau, die Unterhaltung und der Betrieb von Schwimmbädern im Rahmen der Daseinsvorsorge.

Die Absätze 2 bis 6 des § 2 (Gegenstand des Unternehmens) bleiben unberührt.

Anschließend wird über **Pkt. 2** des Beschlussvorschlags unter Hinzuziehung der Anregung, ein Mobilitätskonzept mitzudenken.

Bei 5 Nein-Stimmen (FDP-Fraktion, Gerd Stüttgen) beschließt der Rat:

2. Die Planungen für das 25 m-Schwimmbad mit integriertem Hubboden im Stadtbezirk Alt-Arnsberg auf dem städtischen Grundstück „Auf der Alm 127“ nach der notariell beurkundeten Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Neues Freizeitbad Arnsberg GmbH aufzunehmen.

## **22. 208/2023**

**Kapitalerhöhungsbeschluss verbunden mit einer Satzungsänderung bei der Tarifgemeinschaft Münsterland - Ruhr-Lippe GmbH aufgrund des Beitritts des Kreises Steinfurt**

---

Der Rat beschließt einstimmig:

Der Kapitalerhöhung verbunden mit einer Satzungsänderung bei der Tarifgemeinschaft Münsterland - Ruhr-Lippe GmbH aufgrund des Beitritts des Kreises Steinfurt wird entsprechend dem beigefügten Entwurf zugestimmt.

## **23. Fraktionsanträge**

---

Den Mitgliedern des Rates liegen die Verfahrensvorschläge der Verwaltung vor. Herr Bittner stellt die Frage, ob diese Konsens finden würden. Mit Ausnahme von 23.7 (siehe Anmerkungen von Herrn Stodollick zu diesem Punkt) stimmt der Rat diesen einstimmig zu.

### **23.1 Einzelhaushalt für das Haushaltsjahr 2024 -Antrag der FDP-Fraktion vom 24.10.2023-**

---

Der Antrag wird in den Sitzungslauf verschoben, in dem der Haushalt eingebracht wird.

### **23.2 Stadtreinigung/Grünpflege durch Beschäftigte des sozialen Arbeitsmarktes? -Prüfantrag der SPD-Fraktion vom 24.10.2023-**

---

Der Antrag wird zur Prüfung an die Verwaltung verwiesen. Danach wird über das Ergebnis im Ausschuss für Soziales, Beschäftigung und Integration und im Betriebsausschuss berichtet

### **23.3 Neue Feuerwache und Lehrschwimmbecken in Alt-Arnsberg hier: Prüfauftrag an die Verwaltung -Antrag der FDP-Fraktion vom 03.11.2023-**

---

Die Stellungnahme der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

### **23.4 Männerberatung entwickeln! -Antrag der SPD-Fraktion vom 22.11.2023-**

---

Der Antrag wird an den Ausschuss für Soziales, Beschäftigung und Integration verwiesen.

### **23.5 Energiewende-Beispieldorf Holzen - den Menschen vor Ort Vorteile verschaffen -Antrag der Fraktion B'90/Die Grünen vom 23.11.2023-**

---

Der Antrag wird zur weiteren Beratung an den Aufsichtsrat SWA, den BZA Holzen, den Ausschuss für Nachhaltigkeit, Digitalen Wandel und Stadtgesellschaft sowie den Klimaschutzausschuss verwiesen.

### **23.6 Das Ausschreibungs- und Vergabe-Verfahren nutzen, um Holzbau zu einem selbstverständlichen Bestandteil der Angebote zu machen -Antrag der Fraktion B 90/Die Grünen vom 23.11.2023-**

---

Der Antrag wird zur Prüfung an die Verwaltung verwiesen. Über das Ergebnis werden der Planungs- und Bauausschuss, der Klimaschutzausschuss sowie ggf. der Haupt- und Finanzausschuss informiert.

### **23.7 Resolution für eine Reform der Gemeindefinanzen -Antrag der SPD-Fraktion vom 30.11.2023-**

---

Zur Stellungnahme zu diesem Fraktionsantrag, in dem auf das Schreiben der NRW-Bürgermeister:innen an NRW-Ministerpräsident Hendrik Wüst verwiesen wird, weist Herr Stodollick auf die Ausführungen von Herrn Schäferhoff zur städtischen Haushaltssituation in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses in der vergangenen Woche hin. Diese hätten deutlich gemacht, dass dringender Handlungsbedarf bestehe. Die finanzielle Ausstattung der Kommunen sei bereits seit geraumer Zeit unzulänglich. Der Antrag seiner Fraktion setze andere Akzente als das Schreiben der Bürgermeister:innen aus NRW, das seine Fraktion ausdrücklich unterstütze.

So sei beispielsweise Nordrhein-Westfalen das einzige Bundesland, das die Altschuldenproblematik nicht gelöst habe, gleichwohl NRW am stärksten hiervon betroffen sei. Ein weiterer Aspekt sei die „Digitalisierung von Verwaltungsverfahren“, durch die die Kommunen dringend entlastet werden müssten. Weiter schlage die SPD-Fraktion in ihrem Antrag vor, Förderprogramme für Kommunen durch Investitionspauschalen zu ersetzen, um so die Durchführung von Maßnahmen zu beschleunigen.

Herr Bittner regt aufgrund der Ausführungen von Herrn Stodollick, die in vielen Punkten nachvollziehbar seien, an, bis zur nächsten Ratssitzung einen entsprechenden Verfahrensvorschlag zu machen. Bis dahin bitte er um eine Abstimmung bezüglich einer mehrheitsfähigen Formulierung. Der Antrag wird somit an die Verwaltung verwiesen und im nächsten Haupt- und Finanzausschuss erneut mit einem Formulierungsvorschlag zur Abstimmung gestellt.

### **24. Cyber-Angriff auf die Südwestfalen-IT -mündlicher Bericht der Verwaltung zum aktuellen Stand-**

---

Herr Bittner führt in das Thema ein. Cyberangriffe würden eine latente Gefahr darstellen. 40 % aller Unternehmen seien regelmäßig von Angriffen betroffen. Der Angriff auf Verwaltungen sei jedoch ein Angriff auf die Demokratie. Die Verwaltung werde hieraus ihre Lehren ziehen.

Anschließend informiert zunächst Herr Scholand über den Angriff auf die SIT Ende Oktober. Dieser sei eine Katastrophe für die Stadt und für alle 72 Mitglieder der SIT, die von jetzt auf gleich alles hätten runterfahren müssen. Insgesamt seien 22.000 Arbeitsplätze und 2 Mio. Einwohner:innen mittelbar betroffen.

Forensiker und Fachleute, aber auch die Staatsanwaltschaft Köln seien eingeschaltet worden. Mittlerweile sei bekannt, dass es sich um einen hochprofessionellen Angriff handele. Die Hackergruppe habe sich auf die Strukturen der SIT spezialisiert. Die Stadt habe als eine Maßnahme alle Leitungen zur SIT gekappt. Ergänzende Schutzmaßnahmen seien bereits getroffen worden.

Ergänzend informiert danach Herr Bellinger u.a., dass seitens der SIT ein Krisenstab aufgebaut wurde. Zudem gäbe es einen täglichen Austausch zur Lösung von Problemen auf Kreisebene. Intern habe die Verwaltung umgehend den SAE ausgerufen, der ebenfalls regelmäßig zusammenkomme.

Es seien zwischenzeitlich neue Sicherheitskonzepte entwickelt worden. Unter Berücksichtigung dieser neuen Kriterien werde nun die Infrastruktur neu aufgebaut. So seien aufgrund der Herstellung der Infrastruktur beispielsweise Mails wieder möglich. Jedoch seien auch die wiederhergestellten

Bereiche bislang nur teilweise funktionsfähig. Er berichtet weiter, dass es Prioritätenlisten für die Wiederinbetriebnahme weiterer Verfahren gebe, die Anfang des neuen Jahres greifen würden. Dennoch -so Herr Bellinger- abschließend, sei die Verwaltung weiterhin im Notbetrieb.

Herr Bittner dankt Herrn Bellinger und seinem Team für die hervorragende Arbeit zu diesem für die für die IT ohnehin schwierigen Zeitpunkt.

Anschließend informiert Herr Schäferhoff über die Auswirkungen des Angriffs auf den Finanzbereich und die Folgen für den Doppelhaushalt 2024/2025. Während er in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses noch davon ausgegangen sei, dass die Finanzsoftware bereits in dieser Woche wieder zur Verfügung stehe, solle diese nun nach Aussage der SIT in den nächsten Tagen zunächst lediglich im Notbetrieb zur Verfügung stehen. Es werde keinerlei Schnittstellen geben. Dies habe zur Folge, dass die für den 17.01.2023 avisierte Einbringung des Haushalts nicht zu halten sei. Daher müsse zunächst der Start der Finanzsoftware abgewartet werden. Zwischenzeitlich werde die Verwaltung Möglichkeiten zur Einbringung des Doppelhaushalts für den 1. Sitzungslauf 2024 prüfen.

Herr Babic nimmt anschließend Stellung zum Cyber-Angriff und seinen Folgen. Er habe berufsbedingt frühzeitig darauf hingewiesen, dass die Verwaltung tätig werden müsse. Auch wenn dies eine finanzielle Herausforderung bedeute, sei es unumgänglich, wie die aktuelle Situation zeige. Die SIT habe ihren Job nicht gemacht. Es gehe nicht allein um die Frage, die Technik wiederherzustellen, sondern darum, wie man sich für mögliche neue Angriffe rüste. Daher appelliere er dringend an den Rat, sich frühzeitig Gedanken zu machen, wie viel Geld man in die Sicherheit der IT stecken wolle.

Herr Wagner dankt der Verwaltung für die guten Informationen in den vergangenen Wochen. Er selbst habe in der Vergangenheit ähnliche Erfahrungen mit der SIT gemacht und immer davor gewarnt. Der Rat müsse sich die Frage stellen, ob die SIT tatsächlich noch der richtige Partner sei. Ebenso müsse man überlegen, wie man angesichts des entstandenen Schadens zukünftig mit dieser umgehen wolle.

Abschließend verabschiedet Herr Bittner Herrn Scholand in den wohlverdienten Ruhestand und bedankt sich ganz herzlich für sein jahrzehntelanges Engagement für die Stadt Arnsberg. Jürgen Scholand gehöre zu den größten Fachleute im Tarifrecht in diesem Land. Seine Erfahrungen hätten die Verwaltung immer in eine gute Lage versetzt. Er informiert ferner, dass auch der Leiter des Gebäudemanagements, Jürgen Kilpert, in den Ruhestand gegangen sei. Er bedankt sich bei beiden für die geleistete Arbeit und wünscht Ihnen alles Gute.

Ralf Paul Bittner  
Bürgermeister

Kirsten Eckhardt  
Schriftführung

Arnsberg, 20.12.2023